

30.10.2020
Drucksache 165/20/1

Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	02.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der als Anlage zur Drucksache 165/20/1 beigefügte Entwurf der Hauptsatzung des Kreises Unna wird beschlossen.

Sachbericht

Der Kreis Unna ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verpflichtet, eine Hauptsatzung zu erlassen. Darin ist mindestens zu regeln, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Dem Kreistag bleibt es unbenommen, über den Pflichtinhalt hinaus weitere Regelungen durch die Hauptsatzung zu treffen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW muss die Hauptsatzung und ihre Änderung mit der **Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder** beschlossen werden.

Bei dem vorgelegten Entwurf handelt es sich um eine überarbeitete Neufassung. Im Vergleich zur bisherigen Fassung wurden einige redaktionelle und ergänzende Änderungen vorgenommen. Zudem bedurfte es insbesondere vor dem Hintergrund des Einklangs mit den Regelungen der Kreisordnung NRW textlicher Anpassungen.

Erläuterung insbesondere folgender Neuerungen:

§ 5

Zuständigkeiten des Landrates* der Landrätin

Die Benennung der Zuständigkeiten des Landrates erwies sich als erforderlich. Mit dem Ziel Verwaltungsprozesse an den Stellen, wo diese keine sachlich erhebliche Bedeutung haben, zu beschleunigen, wurde der § 42 KrO NRW in wesentlichen Teilen wiedergegeben. Hiernach entscheidet der Landrat in pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung sind (§ 5 Absatz 1 der Hauptsatzung) und über Vergaben, die durch einen Grundsatzbeschluss des Kreistages gedeckt sind (§ 5 Absatz 3 der Hauptsatzung). Eine Sonderregelung für eine wesentliche Abweichung im Plan-Ist-Vergleich und eine unverzügliche Berichtspflicht wurden ebenfalls aufgenommen.

§ 7

Wertgrenzen und Übertragung von Zuständigkeiten

Der Landrat empfiehlt, die Vergaben in den zuständigen Fachausschüssen und nicht, wie in der vergangenen Wahlperiode geschehen, im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben zu beraten. Eine entsprechende Anpassung wurde im § 7 der Hauptsatzung vorgenommen. Zudem wurden die unter § 7 Absatz 1, Satz 3 der Hauptsatzung aufgeführten Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Buchstabe d), e) und h) bedarfsgerecht ergänzt.

§ 8

Aufwandsentschädigung

Im Absatz 2 des § 8 der Hauptsatzung wurde eine Erläuterung zu Fraktionssitzungen vorgenommen. Die Ausführung soll insbesondere der Anerkennung von Online-Fraktionssitzungen dienen.

Die allgemeine Genehmigung bestimmter Dienstreisen (§ 8 Absatz 4 der Hauptsatzung), die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, erübrigt entsprechende Beschlüsse des Kreisausschusses.

Gemäß eines Erlasses des MIK NRW (heute: MHKBG NRW) vom 12. November 2015 erfordern auswärtige Klausursitzungen Eingrenzungen der Art der Anlässe, der Anzahl, der Dauer und der maximalen Entfernung vom Ort der Vertretung. Die in § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung erwähnten Eingrenzungen waren bisher geübte Praxis erfordern jedoch einer schriftlichen Fixierung, um dem erwähnten Erlass Genüge zu tun.

Begründung der Ergänzungsdrucksache:

Im Entwurf der Hauptsatzung wurden nach interfraktionellen Gesprächen textliche Anpassungen vorgenommen (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 5) sowie ein neuer § 13 Dienstreisen (Anzeigepflicht von mehrtägigen Dienstreisen des Landrats*der Landrätin, des Kreisdirektors*der Kreisdirektorin und der Dezernenten*Dezernentinnen im Ältestenrat) eingefügt.

Anlage

Entwurf der Hauptsatzung des Kreises Unna